

Bearbeiter: Harald Uhlig

### Die naturräumlichen Einheiten und ihre Umgrenzung

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regionalklima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Dies ist die Landesnatur der naturräumlichen Einheiten. Die auf der Karte von grünen Linien umgrenzten Räume sind solche Einheiten mit einer jeweils besonderen natürlichen Ausstattung und entsprechender Nutzungsmöglichkeit.

Die Abstufung der Grenzlinien kennzeichnet die Ordnungsstufe der naturräumlichen Einheiten. Diese Grenzen sind entweder im Gelände unmittelbar als Grenzlinien zu erkennen, z. B. an einer Geländestufe, und als solche linienhaft festzulegen, oder sie sind bei allmählichem Übergang von naturräumlichen Einheiten ineinander Grenzsäume und als solche nicht linienhaft festlegbar (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1952, S. 6 ff u. 15 ff).

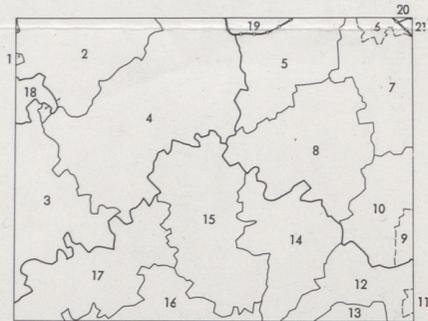
Linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten		Nicht linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten	
	1. Ordnung		1. Ordnung
	2. "		2. "
	3. "		3. "
	4. " (naturr. Haupteinheiten)		4. " (naturr. Haupteinheiten)
	5. "		5. "
	6. "		6. "
	7. "		7. "

Singularitäten 4.-7. Ordnung     Singularitäten 5.-7. Ordnung

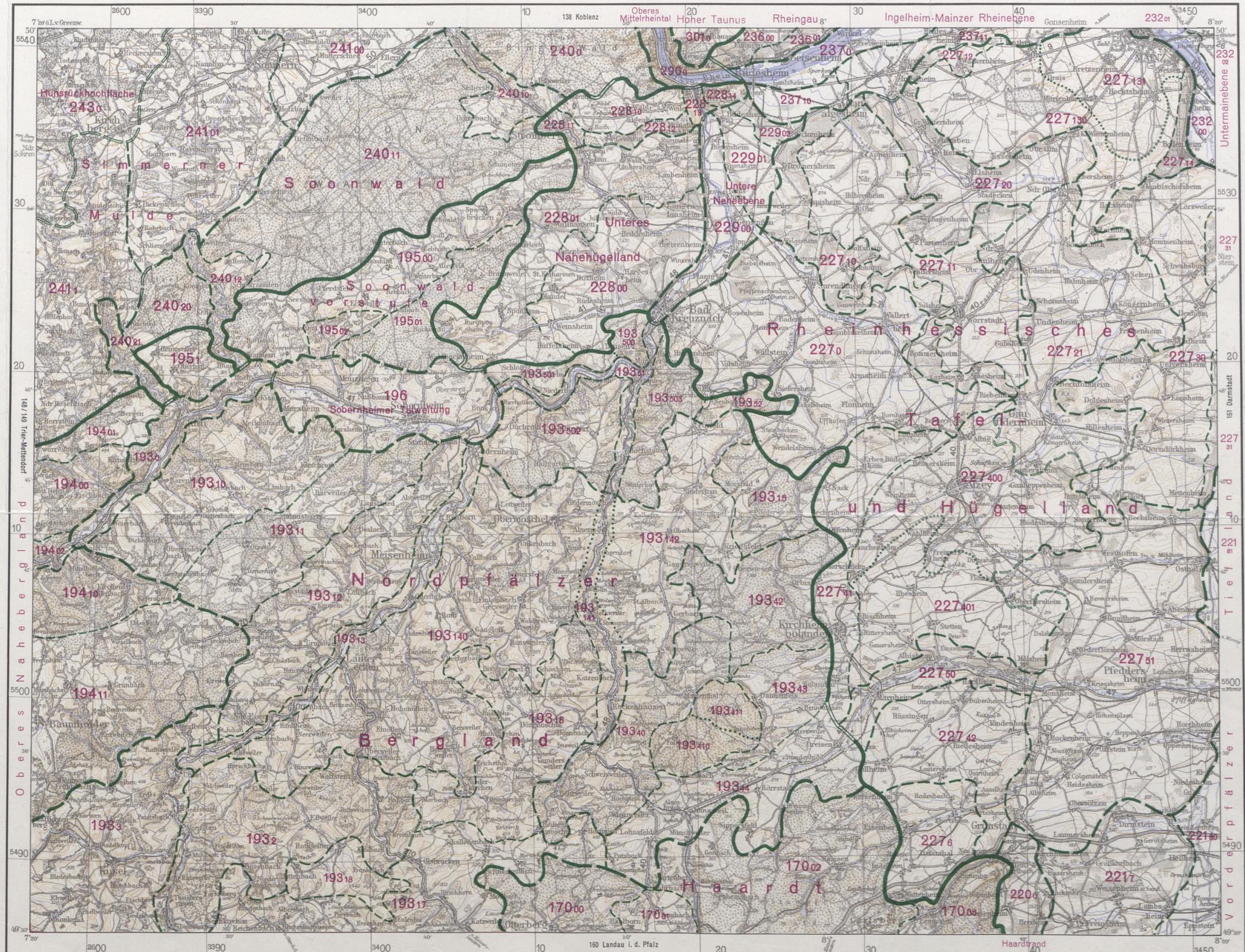
Singularitäten im Sinne der naturräumlichen Gliederung sind vereinzelt, für das Grundgefüge einer naturräumlichen Einheit nicht wesentliche, in ihr aber auffällige besondere landschaftliche Erscheinungen, z. B. eine vulkanische Erhebung in einer sonst nicht durch vulkanische Erscheinungen bestimmten Einheit.

Die naturräumlichen Einheiten sind in Karte und Text mit Kennzahlen nach dem dekadischen System versehen. Eine dreiziffrige, fettgedruckte Zahl kennzeichnet eine Einheit 4. Ordnung (Haupteinheit). Kleinere Zusatzziffern bezeichnen die Untergliederung der Haupteinheit, die erste Zusatzziffer die Einheit der 5. Ordnung, die zweite Zusatzziffer die Einheit der 6. Ordnung, die dritte Zusatzziffer die Einheit der 7. Ordnung.

### Politische Grenzen

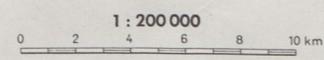


- Rheinland-Pfalz**
- Regierungsbezirk Koblenz
  - 1 Landkreis Zell (Mosel)
  - 2 " Simmern
  - 3 " Birkenfeld
  - 4 " Kreuznach
- Regierungsbezirk Rheinhessen**
- 5 Landkreis Bingen
  - 6 Kreisfreie Stadt Mainz
  - 7 Landkreis Mainz
  - 8 " Alzey
  - 9 Kreisfreie Stadt Worms
  - 10 Landkreis Worms
- Regierungsbezirk Pfalz**
- 11 Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
  - 12 Landkreis Frankenthal (Pfalz)
  - 13 " Neustadt an der Weinstraße
  - 14 " Kirchheimbolanden
  - 15 " Rockenhausen
  - 16 " Kaiserslautern
  - 17 " Kusel
- Regierungsbezirk Trier**
- 18 Landkreis Berncastel
- Hessen**
- Regierungsbezirk Wiesbaden
  - 19 Landkreis Rheingaukreis
  - 20 Kreisfreie Stadt Wiesbaden
- Regierungsbezirk Darmstadt**
- 21 Landkreis Groß-Gerau



Geographische Landesaufnahme 1: 200 000  
Naturräumliche Gliederung, Bl. 150 Mainz, Bearbeitung abgeschlossen: August 1964

Grundlagen:  
Topogr. Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1: 200 000, mit Genehmigung des Instituts für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M.



Ausgabe: 1964

### Übersicht der Anschlussblätter

136 / 137	138	139
148 / 149	150	151
159	160	161

Kartographie und Druck:  
Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung  
Selbstverlag - Bad Godesberg